

Steuerliche Aspekte bei Private Equity, Teil 3

Welche Fallstricke bei Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften drohen

Trotz anderslautender Urteile des Bundesfinanzhofes behandelt die Finanzverwaltung sämtliche Auszahlungen von Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten – das heißt auch Kapitalrückzahlungen – als steuerpflichtige Gewinnausschüttungen. Bis Rechtssicherheit herrscht, haben Betroffene mehrere Möglichkeiten zu reagieren, erklärt Christoph Ludwig von BLL Braun Leberfinger Ludwig.

Nachdem im ersten Teil dieser Beitragsreihe die Steuererklärungspflichten bei Beteiligungen an in- und ausländischen Private-Equity-Fonds in Form von Personengesellschaften beleuchtet wurden und der zweite Teil sich mit den verschärften Meldepflichten bei Auslandsbeteiligungen auseinandergesetzt hat, beschäftigt sich der dritte Teil mit der drohenden Steuerpflicht bei Ausschüttungen des eingesetzten Kapitals aus einer ausländischen Kapitalgesellschaft.

Steuerneutralität von Kapitalrückzahlungen

Investieren Private-Equity-Fonds in ausländische Kapitalgesellschaften, ist bei Zahlungen dieser Kapitalgesellschaften an den in- oder ausländischen Private-Equity-Fonds streng zwischen (steuerpflichtigen) Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen zu unterscheiden. Die Rückzahlung von Eigenkapital, das heißt des eingesetzten Kapitals in Form von Nennkapital oder Kapitalrücklagen einer Körperschaft, soll grundsätzlich nicht steuerbar sein.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften ist dies grundsätzlich kein Problem, da diese im Rahmen ihrer jährlichen Steuererklärung auch eine Erklärung zur Feststellung des Bestandes des steuerlichen Einlagekontos abgeben.

Regelungen zum steuerlichen Einlagekonto bei EU-/EWR-Kapitalgesellschaften

Für EU-Kapitalgesellschaften ist die gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr im deutschen Körperschaftsteuergesetz (Paragraph 27 Absatz 8 KStG) geregelt und hat gemäß der Vorschriften für deutsche Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Binnen eines Jahres nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung erfolgte, muss die ausschüttende EU-Kapitalgesellschaft den Antrag auf

Feststellung der Einlagenrückgewähr beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängerbar ist! Auszahlungen, die nicht als Einlagenrückgewähr bescheinigt sind, gelten als steuerpflichtige Dividende.

Anfang Dezember 2014 hatte das BZSt seine bisherige und langjährige Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Antrag auf Feststellung der Einlagenrückgewähr für EU-/EWR-Kapitalgesellschaften aufgegeben und dahingehend geändert, dass nicht mehr nur die Rückzahlung von Kapitalrücklagen, sondern auch die Rückzahlung von Nominalkapital binnen der Jahres(ausschluss)frist gemeldet werden muss.

Diese geänderte Rechtsauffassung hat im Dezember 2014 zu massiven Engpässen bei den betroffenen Private-Equity-Fonds mit Beteiligungen an EU-/EWR-Kapitalgesellschaften und deren steuerlichen Beratern geführt, da in der Kürze der Zeit bis zum Jahresende die vollständigen und teilweise weit- beziehungsweise tiefgehenden Informationen sicherlich nicht mehr rechtzeitig beschafft und aufgearbeitet werden konnten.

Aufgrund der kurzfristigen Änderung der Rechtsauffassung und dem herannahenden Jahresende (Ausschlussfrist für Anträge für den Veranlagungszeitraum 2013) darf auch bezweifelt werden, ob seinerzeit alle betroffenen Private-Equity-Fonds beziehungsweise deren steuerliche Berater rechtzeitig den einzigen Ausweg in Form der fristgerechten Einreichung eines vorsorglich „umfassenden und weiten“ Antrags gewählt hatten.

Diese Vorgehensweise hätte den betroffenen Private-Equity-Fonds ermöglicht, nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen und Informationen den gestellten Antrag etwaig wieder teilweise zurück zu nehmen. Ein umfassender und weiter Antrag kann reduziert, ein zu knapper und enger Antrag aber nicht erweitert werden.

Aufgrund der scharfen Rechtsfolge, das heißt der Versteuerung einer Auszahlung vollständig als Dividende anstelle einer vollständig oder teilweise nicht steuerbaren Einlagenrückgewähr, waren Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung programmiert. Erfreulicherweise wurde die gesonderte Feststellung von Nennkapitalrückzahlungen bei ausländischen Kapitalgesellschaften in einem entsprechenden BMF-Schreiben explizit geregelt.

Dort wurde auch klargestellt, dass Nennkapitalrückzahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erbracht wurden und für die ein Antrag auf Feststellung der Einlagerückgewähr abgelehnt, zurückgenommen oder nicht gestellt wurde, abweichend von der Generalnorm nicht als (steuerpflichtige) Gewinnausschüttungen behandelt werden, wenn das für den Anteilseigner zuständige Finanzamt die Qualifizierung der Leistung als nicht steuerbare Nennkapitalrückzahlung vornimmt.

Doch auch für die bereits gestellten Anträge auf Einlagenrückgewähr dürfte die vom BZSt geforderte Detailtiefe der für die beantragte Kapitalrückzahlung zu erbringenden Nachweise eine weitere Schwierigkeit für die deutschen Beteiligten eines ausländischen Private-Equity-Fonds bedeuten. Insbesondere bei relativ kleinen Beteiligungshöhen oder bei nur mittelbarer Beteiligung über einen Fund of Funds dürfte die Beschaffung sämtlicher Nachweise regelmäßig nur schwer zu bewältigen sein.

Unter anderem muss ein lückenloser Nachweis sämtlicher Kapitalein- und -auszahlungen durch Kapitalabrufschreiben, Ausschüttungsschreiben sowie den jeweiligen Kontoauszügen erfolgen. Daneben müssen die vollständigen Jahresabschlüsse, Satzungen, Zeichnungsscheine, Kapitalkonten, Handelsregisterauszüge, Ansässigkeitsbescheinigungen, Gesellschafterbeschlüsse, Structure Charts und Ähnliches vorgelegt werden.

(Neu-)Regelung zum steuerlichen Einlagekonto bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften

Strittig und unklar ist - zumindest in den Augen der Finanzverwaltung – die Behandlung von Auszahlungen aus Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in Drittstaaten, wie beispielsweise den USA, Hongkong, den Cayman Islands oder auf den Kanalinseln Guernsey beziehungsweise Jersey haben. Kapitalrückzahlungen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften sind gesetzlich nicht geregelt.

Innerhalb der Finanzverwaltung hat sich in jüngerer Zeit die systemwidrige und sinnfreie Auffassung verfestigt, wonach eine steuerfreie Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften grundsätzlich überhaupt nicht möglich sei, und stattdessen sämtliche Auszahlungen aus diesen Kapitalgesellschaften – das heißt auch Kapitalrückzahlungen – als steuerpflichtige Gewinnausschüttungen zu qualifizieren und behandeln seien.

Am 13. Juli 2016 ergingen zwei höchstrichterliche Entscheidungen zur Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften. Der BFH hat sich im Rahmen dieser beiden Urteile erneut mit der Einlagenrückgewähr von in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften befasst. Abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung sprachen sich die Richter erneut dafür aus, dass eine nicht steuerbare Rückgewähr von Einlagen grundsätzlich auch im Verhältnis einer im Drittstaatsgebiet ansässigen Kapitalgesellschaft zu ihren im Inland ansässigen Anteilseignern möglich sein soll.

Diese beiden Entscheidungen sind bislang noch nicht amtlich veröffentlicht, da die Finanzverwaltung trotz dieser klaren und unmissverständlichen Urteile des BFH ihre bisherige Rechtsauffassung noch immer nicht aufgeben möchte.

Aufgreifen von Auszahlungen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften durch die steuerliche Betriebsprüfung

Im Rahmen einiger laufender Betriebsprüfungen haben Prüfer diese Thematik der Auszahlungen aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften aufgegriffen und die Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten nicht (mehr) anerkannt. Sofern die laufenden Betriebsprüfungen mit dieser Feststellung abgeschlossen werden, muss gegen diese systemwidrige Beurteilung in den danach ergehenden (Änderungs-) Steuerbescheiden Einspruch eingelegt werden, um die Möglichkeit offen zu halten, diese unseres Erachtens unzutreffende Feststellung im Nachgang zu korrigieren, sobald die entsprechende Rechtssicherheit besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachfolgenden Erläuterungen.

Handlungsalternativen im Rahmen der aktuellen Steuererklärungen

Grundsätzlich ergeben sich folgende Möglichkeiten bezüglich des Umgangs mit der schwebenden Thematik der Einlagenrückgewähr in den laufenden Feststellungserklärungen.

1. Beibehaltung und Fortführung der bisherigen Verfahrensweise mit steuerneutraler Berücksichtigung der Einlagenrückgewähr
2. Adaption der Verwaltungsauffassung und Deklaration einer etwaigen Einlagenrückgewähr als steuerpflichtige Dividende; Einspruch gegen Steuerbescheid
3. wie 2, aber Einspruch gegen Steuerbescheid und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

Bezüglich Variante 1 erleidet der Steuerpflichtige zunächst keinen Liquiditätsnachteil durch überhöhte (eventuell unberechtigte) Steuerzahlungen. Sollte sich am Ende die Auffassung der Finanzverwaltung durchsetzen, wird dann die darauf entfallende Steuerbelastung zuzüglich der gesetzlichen Verzinsung in Höhe von 0,5 Prozent pro angefangenen Kalendermonat (beginnend 15 Monate nach Fälligkeit) auf den Nachzahlungsbetrag fällig.

Bei Variante 2 leisten die Steuerpflichtigen zunächst den überhöhten Steuerbetrag (Liquiditätsnachteil). Sollte sich die Verwaltungsmeinung manifestieren, werden keine Steuernachzahlungen mehr fällig, da bereits geleistet wurde. Sollte die steuerneutrale Einlagenrückgewähr am Ende zutreffender Weise wieder anerkannt werden, erhalten die Anleger den überhöhten Steuerbetrag (zuzüglich 0,5 Prozent Nachzahlungszinsen) zurück.

Bei Variante 3 wird die festgesetzte Steuer zunächst nicht fällig und bis zur Entscheidung über den Einspruch aufgeschoben. Obsiegt die Finanzverwaltung entsprechen die Rechtsfolgen denjenigen der Variante 1. Wird am Ende die steuerfreie Einlagenrückgewähr anerkannt, ergeben sich insoweit keine weiteren Steuerzahlungen.

Handlungsempfehlung

Eine allgemeingültige Handlungsempfehlung gibt es nicht, da diese von individuellen Einschätzungen der finalen Rechtslage sowie anlegerseitig auch vom persönlichen Liquiditätsstatus anhängig ist. Variante 2 ist aber der sicherste Ansatz, da sich hieraus – abgesehen von einem Liquiditätsnachteil – keine negativen Konsequenzen für die Investoren ergeben können.

Über den Autor:

Christoph Ludwig ist Steuerberater und Partner der Steuer- und Anwaltskanzlei BLL Braun Leberfinger Ludwig. Er ist spezialisiert auf die laufende Betreuung nationaler und internationaler Private

Equity- und Venture Capital-Fonds, die umfassende Beratung vermögender (Privat-)Personen mit unternehmerischem Hintergrund sowie die steuerliche Beratung auf Gesellschafter- und

Gesellschaftsebene.

Dieser Artikel erschien am **10.01.2018** unter folgendem Link:

<https://www.private-banking-magazin.de/steuerliche-aspekte-bei-private-equity-teil-3-was-bei-ausschuetzungen-auslaendischer/>